**Formular Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag  
für die Selbsterklärung**

Die Abgabenerklärung ist bis spätestens zum 15. Mai (§ 77b Abs 5 ROG 2009) abzugeben.

**Angaben zu Ihrem Grundstück:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Eigentümer: |  | | |
| Anschrift: |  | | |
| Telefonnummer: |  | Email**:** |  |
| Grundstücksparzelle: |  | | |
| EZ: |  | | |
| KG: |  | | |
| Flächenausmaß in m²: |  | | |

Gemäß §77b ROG 2009 (siehe Rückseite) ist für unverbaute und unbefristete Baulandgrundstücke ein Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag zu leisten, der sich nach dem Flächenausmaß richtet. Auf die Gründe für eine mögliche Fristenhemmung gemäß § 77b (2) ROG 2009 sowie Abgabenbefreiung gemäß § 77b (3) ROG 2009 wird hingewiesen.  
  
Unter den Voraussetzungen des § 5 Z 2 ROG 2009 kann der Bauland-Eigenbedarf vom Flächenausmaß abgezogen werden.  
  
Gemäß § 5 Z 2 ROG 2009 liegt Eigenbedarf bei Flächen vor,

1. die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person,
2. die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

Hiermit nehme ich den Bauland-Eigenbedarf im Land Salzburg in Höhe von 700 m² je berechtigter Person

zur Befriedigung **meines** Wohnbedürfnisses

zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses von meinem **Kind**

zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses von meinem **Enkelkind**

zur Erweiterung/Verlegung eines **Betriebes**

in Anspruch.

Begründung:

Selbstberechnung des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrages:

      m² Grundfläche – 700 m² Eigenbedarf =       m ²

Somit ist gemäß Tarif 4 ein Beitrag von      € an die Marktgemeinde St. Michael im   
 Lungau zu leisten

**o d e r**

Aufgrund der Geltendmachung des Eigenbedarfs ist in den nächsten 15 Jahren kein Beitrag gemäß

§ 77b zu leisten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, bei allfälligen **Änderungen** der Umstände diese rechtzeitig bekannt zu geben.

**……………………………………………………………………………………………………….**Datum/Unterschrift

**Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag  
§77b**

1. Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
2. Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:
3. Zeiten von Bausperren
4. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltsfläche,
5. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
6. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.
7. Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH

(§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

1. Bemessungsgrundlage sind
2. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
3. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

1. Der Abgabensatz für ein volles Kalenderjahr beträgt:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz) | | | Abgabenhöhe in € | | |
|  | | Tarif 1 | Tarif 2 | Tarif 3 | Tarif 4 |
|  | bis 500 m² | - | - | - | - |
| 501 m² | bis 1.000 m² | 1.400 | 1.260 | 1.120 | 860 |
| 1.001 m² | bis 1.700 m² | 2.800 | 2.520 | 2.240 | 1.720 |
| 1.701 m² | bis 2.400 m² | 4.200 | 3.780 | 3.360 | 2.580 |
| 2.401 m² | bis 3.100 m² | 5.600 | 5.040 | 4.480 | 3.440 |
| je weitere angefangene 700 m² | | + 1.400 | + 1.260 | + 1.120 | + 860 |

**Dabei gilt:**

* Der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg; der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden Bischofshofen, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden; der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgaus und Tennengaus; der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgaus, Pongaus und Lungaus.

**Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine** **Abgabenerklärung einzureichen.**

Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von lnfrastruktureinrichtungen zu verwenden.